

Schall

Anforderungen der Schallimmissionsprognose

Für die Beurteilung der von Windkraftanlagen verursachten Schallimmissionen ist gem. BImSchG die TA Lärm heranzuziehen. Die dort festgelegten Anforderungen müssen eingehalten werden.

Dabei wird die **Gesamtbelastung** betrachtet, die sich aus der **Zusatzbelastung** (= unser geplanter Windpark) sowie den bestehenden Anlagen, die nach TA Lärm beurteilt werden z.B. andere Windkraftanlagen, bestehende gewerbliche Betriebe, Industrieanlagen, Biogasanlagen (**Vorbelastung**), zusammensetzt.

Immisionsrichtwerte der TA Lärm

Tag (6 – 22 Uhr) / Nacht (22 – 6 Uhr)

45 / 35 dB(A): Kurgebiet, Krankenhäuser, Pflegestätten

50 / 35 dB(A): Reine Wohngebiete

55 / 40 dB(A): Allgemeine Wohngebiete

60 / 45 dB(A): Dorf-, Mischgebiet

65 / 50 dB(A): Gewerbegebiete

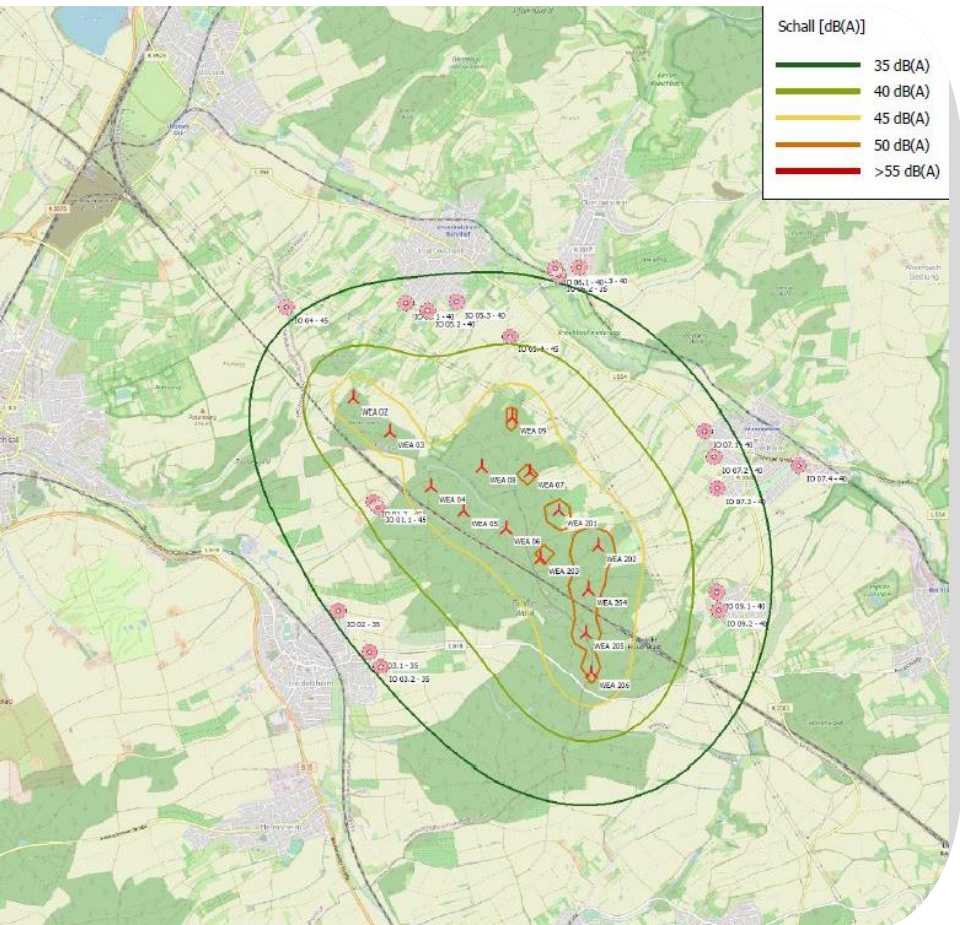
70 dB(A): Industriegebiete



Quelle: RIB_Schallimmissionen_11-08-30 (fachagentur-windenergie.de)

Schall

Beispiel Kraichtal I



- Wenn ein Betrieb im offenen Modus nicht funktioniert, müssen eine oder mehrere WEA gedrosselt oder sogar abgeschaltet werden.
- Falls dies notwendig wird, ist im Genehmigungsantrag das Konzept zur Drosselung vorzulegen (Voraussetzung für die Genehmigung).
- Ertragsverluste werden in Kauf genommen und in der Wirtschaftlichkeit berücksichtigt.